

**Rumpfsatzung
über die Abwasserbeseitigung
und den Anschluß an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung**

Aufgrund der §§4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.04.1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 160) und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung vom 13.11.1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 545, ber. GVOBl. 1991, S. 257) und des § 31 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 07.02.1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 82) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 18.01.1996 folgende Satzung erlassen.

**§ 1
Abwasserbeseitigungseinrichtung**

- (1) Der Stadt Heide obliegt die Abwasserbeseitigung der Grundstücke ihres Gebietes. Die Abwasserbeseitigung wird über eine öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung durch die Stadtwerke Heide GmbH durchgeführt.
- (2) Die Abwasserbeseitigungseinrichtung umfaßt die leitungsgebundene Entwässerung, offene Gräben und die Fäkalschlamm Entsorgung. Art und Umfang der Abwasserbeseitigungseinrichtung bestimmen die Stadtwerke Heide. Grundstückskläranlagen und Regenwassersickeranlagen sind nicht Bestandteil der Abwasserbeseitigungseinrichtung.

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

- (1) Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jedes zusammenhängende Grundeigentum, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Die für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.
- (2) Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließt. Ausgenommen hiervon ist das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.
- (3) Die Abwasserbeseitigungseinrichtung umfaßt die Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle und Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z.B. Regenrückhaltebecken, Pumpwerke, Regenüberläufe sowie die Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer (Sammelkläranlage).
- (4) Grundstückskläranlagen sind Anlagen eines Grundstücks zur Behandlung von Abwasser. Abflußlose Gruben zur Sammlung des Abwassers und Sickeranlagen sind den Grundstückskläranlagen gleichgestellt.

§ 3 Anschluß- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt, den Anschluß seines Grundstücks an die Abwasserbeseitigungseinrichtung zu verlangen und nach Maßgabe der Abwasserentsorgungsbedingungen im Sinne von § 8 der Satzung Abwasser in die Abwasserbeseitigungseinrichtung einzuleiten.
- (2) Das Anschluß- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch die Abwasserbeseitigungseinrichtung erschlossen sind. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, daß neue Bestandteile der Abwasserbeseitigungseinrichtung hergestellt oder die bestehende Abwasserbeseitigungseinrichtung geändert wird.
- (3) Ein Anschluß- und Benutzungsrecht besteht nicht,
 1. wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne weiteres von der Abwasserbeseitigungseinrichtung übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt und soweit die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt;
 2. wenn die Abwasserbeseitigung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Stadtwerke Heide GmbH erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Anschluß an die Abwasserbeseitigungseinrichtung und dem Betrieb zusammenhängen, und leistet auf Verlangen Sicherheit;
- (4) Unbeschadet von Abs. 3 besteht ein Benutzungsrecht nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist. Die Stadtwerke Heide können die Benutzung im Einzelfall gestatten.

§ 4 Anschluß- und Benutzungszwang

- (1) Die nach § 3 zum Anschluß Berechtigten sind verpflichtet Grundstücke, auf denen Abwasser anfällt, an die Abwasserbeseitigungseinrichtung anzuschließen (Anschlußzwang). Ein Anschlußzwang besteht nicht, wenn der Anschluß rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Von Grundstücken, die an die Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser in die Abwasserbeseitigungseinrichtung einzuleiten (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer. Sie haben auf Verlangen der Stadtwerke Heide GmbH die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 5 Befreiung vom Anschluß- oder Benutzungszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluß oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluß oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter

Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadtwerke Heide GmbH einzureichen. Die Befreiung kann befristet unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 6

Stillegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Abflußlose Gruben und Sickeranlagen sind ordnungsgemäß außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an die Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen ist; das gleiche gilt für Grundstückskläranlagen, sobald die Abwässer der Abwasserbeseitigungseinrichtung zugeführt werden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten, Zwangsmittel

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 134 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen
 1. § 4 Abs. 1 Satz 1
 2. § 4 Abs. 2
 3. § 6dieser Satzung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu Euro 5.112,91 geahndet werden.
- (2) Die Stadtwerke Heide GmbH kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (3) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes entsprechend.

§ 8

Abwasserentsorgungsbedingungen

Der Anschluß an die Abwasserbeseitigungseinrichtung und die Entsorgung des Abwassers bestimmen sich im übrigen nach den „Abwasserentsorgungsbedingungen (AEB), den Ergänzenden Bestimmungen zu den AEB sowie den Preisen für die Abwasserbeseitigung der Stadtwerke Heide“ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Februar 1996 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Heide (Abwassersatzung) vom 16.06.1994 und die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Heide (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 16.06.94 in der Fassung der III. Nachtragssatzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Heide vom 01.09.1995 außer Kraft.

Heide, den 18. Januar 1996

(Erps)
Bürgermeister